

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 97.

Dienstag, den 7. April.

1846.

Bekanntmachung.

Morgen Mittwoch den 8. April, Abends 6 Uhr, ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten hieselbst im gewöhnlichen Locale. Berathungsgegenstände:

- 1) Rathcommunicat und Deputationsgutachten, die Verpachtung mehrerer Wiesenparzellen betreffend;
- 2) desgl. den Abschluß eines Vergleichs in einer zwischen dem Wohlöbl. Stadtrathe und der Gemeinde Connewitz anhängigen Proceßsache betreffend;
- 3) Antrag eines Mitgliedes der Stadtverordneten in Betreff der Gründung einer Anzahl Freistellen in der Bürgerschule nebst Deputationsgutachten.

Bekanntmachung, die Beaufsichtigung der Hunde betreffend.

Da sich leider in diesen Tagen allhier der Fall ereignet hat, daß ein Kind in Folge des Bisses eines wahrscheinlich tollen Hundes von der Wasserscheu befallen worden und gestorben ist, so werden hiermit alle Besitzer von Hunden dringend aufgefordert, auf ihre Hunde stets ein wachsames Auge zu haben und namentlich jetzt auf jede verdächtige krankhafte Erscheinung, die sie an denselben wahrnehmen sollten, besonders zu achten, nach Befinden auch sofort in der Wache unterm Rathhause Anzeige zu machen und die kranken Hunde selbst zur Beobachtung auf die Scharfrichterei zu bringen.

Je schrecklicher das Unglück ist, das in solchen Fällen durch eine Fahrlässigkeit entstehen kann, desto sorgfältiger werden gewiß die Einwohner dieser Stadt der gegenwärtigen Aufforderung entsprechen.

Leipzig, den 6. April 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.

Vom Landtage.

Sitzung der zweiten Kammer Donnerstag den 2. April und Freitag den 3. April.

Berathung über die Gesetzentwürfe, einige nachträgliche Bestimmungen zum Ablösungsgefes betr. Jani: ob schon die Ablösung des Lehngeldes manche Berechtigten benachtheiligen werde, so werde er doch dem Gesetze beistimmen, damit die Zwistigkeiten aufhören. Er rufe: Frieden! Frieden! aus und hoffe, daß die Gesetzentwürfe nicht werde geändert werden. Börnig: er wolle zwar nicht an den Gesetzentwürfen mädeln, aber er werde auch jedem Antrage, der etwa zu Gunsten der Berechtigten gestellt werde, entgegen treten. Münch erklärte sich mit dem Maßstabe der Ablösung (nach Steuereinheiten) nicht einverstanden; wenn ein Gut von Vater zu Sohn vererbt oder verkauft werde, so sei es viel billiger, als die Steuereinheiten betragen. Joseph: er nehme den Friedensruf des ritterschaftlichen Abgeordneten Jani zwar an, den Klagen desselben könne er jedoch ebenfalls Klagen von Seiten der Verpflichteten entgegen setzen. — Bei §. 3. kam es hierauf zu einer lebhaften Debatte. Hauswald stellte den Antrag, daß für die Coburggegenenden ein Abzug stattfinden solle, welcher unterstützt, später aber abgelehnt wurde. Joseph: die im Gesetzentwurfe vorgeschlagene Ablöslichkeit treffe eigentlich nur zwei Fälle, den, wo eine bestimmte Summe Lehngeld zu geben sei und den, wo es nach dem Werthe zu geben sei; dies seien seltener und Ausnahmefälle; die in der Regel stattfindenden Fälle seien gar nicht getroffen; das Lehngeld werde gewöhnlich nach dem Kaufpreise, nicht nach dem oft viel höheren Werthe gegeben; dieses nach dem Maßstabe des Werthes oder der diesen darstellenden Steuereinheiten ablösen zu lassen, sei eine Ungerechtigkeit; sei es aber Absicht der Regierung und Deputation, das Lehngeld in allen Fällen auf einseitigen Antrag ablöslich werden zu lassen, so sei noch eine große Lücke in der Vorlage vorhanden.

Referent Schaffer: eine Werthermittelung durch Taxatoren werde mit Schwierigkeiten verbunden und kostspielig sein, daher es am kürzesten und passendsten erschienen habe, die Steuereinheiten anzunehmen; es werde hierdurch jeder Verpflichtete in den Stand gesetzt, sich selbst sein Exempel zu machen. Haben sprach sich in gleicher Weise aus und Minister von Nothmann Wallwich führte aus eigener Erfahrung an, daß der Kaufpreis in der Regel höher sei, als die Steuereinheiten. Dr. Schaffrath: wenn der Gesetzentwurf so abgefaßt bleibe, wie er es sei, würde das Lehngeld, wo es nach dem Kaufpreise gegeben werde, gar nicht abgelöst werden können; die Gerichte müßten gegen die Zulässigkeit einseitiger Provocation entscheiden, mindestens würden Streitigkeiten darüber entstehen können. Nachdem mehrere Redner sich für die Ablösung nach Steuereinheiten ausgesprochen, stellte Joseph einen Antrag auf den Satz: das Lehngeld sei nach dem letzten Kaufpreise, wo dieser über die Steuereinheiten gehe, nach diesen abzulösen. Das Lehngeld sei nach dem Kaufpreise zu geben; nehme man aber den Werth an, so würde dies gegen Einzelne, deren Güter unter dem Werthe verkauft worden, eine große Erschwerung sein. Es handle sich dann nicht mehr um Ablösung allein, sondern auch um vorgängige Aufhebung einer neuen, oder Erhöhung der bestehenden Liste, wofür man nicht einmal die, sonst den wohlverordneten Rechten stets bereite, Entschädigung geben wolle. Es könne allerdings auch vorkommen, daß das Lehngeld nach dem Werthe gegeben werde; allein ein solches Recht müsse derjenige, der es beanspruche, besonders erworben haben und gegen jeden Einzelnen erweisen. Staatsminister von Könniger: das Lehngeld sei nicht nach den vorhergehenden Fällen, sondern auf eine Reihe zukünftiger Fälle zu berechnen; das Lehngeld werde stets vom Werthe des Grundstücks gegeben; da die Steuereinheiten das Ergebnis einer allgemeinen Landesabschätzung wären, so sei von der frühesten beson-